

Gutachten

betreffend das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur

in der Evangelischen Kirche im Rheinland

im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden

Bearbeitung: Rechtsanwalt Dr. Peter Tuxhorn

Unter Mitarbeit von Dr. Joachim Daebel für den historischen Teil

Moers, den 08.01.2014

Auftraggeber: 1. Evangelische Kirchengemeinde Alpen
2. Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg

I. Sachverhalt

1. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden gemäß der Kirchenordnung

Die geltende Kirchenordnung ist die "Verfassung" der evangelischen Kirche im Rheinland. Nach der Kirchenordnung sind die Rechte und Pflichten der Gemeinden wie folgt geregelt:

1.1 Rechte der Gemeinden nach der Kirchenordnung (keine abschließende Aufzählung):

a.

Bestimmtes Gebiet mit bestimmten Mitgliedern

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Kirchenordnung ist die Kirchengemeinde der evangelischen Kirche die Gemeinschaft Ihrer Mitglieder in einem bestimmten Gebiet. Also gibt es ein Recht der Kirchengemeinden, das grundsätzlich auf eine bestimmte Gemeindemitgliederzahl in einem bestimmten Gebiet besteht. Allerdings ist die Kirchenleitung nach Artikel 11 der Kirchenordnung berechtigt, die Kirchengemeindengrenzen zu ändern unter Berücksichtigung eines bestimmten Verfahrens. Unabhängig vom Verlauf der Gemeindengrenzen bleiben aber die Mitglieder der evangelischen Kirche im Rheinland immer nur einer Gemeinde zugeordnet.

b.

Kirchliche Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Kirchenordnung sind die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach dieser Vorschrift sind auch die Landeskirche und die Kirchenkreise Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Kirchengemeinde unterscheidet sich aber dahingehend von den Kirchenkreisen und der Landeskirche, als nur die Kirchengemeinde sich aus natürlichen Personen - nämlich den Gemeindemitgliedern - zusammensetzt.

Der Kirchenkreis hat dagegen keine natürlichen Personen als Mitglieder, sondern ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Artikel 95 Abs. 1 Kirchenordnung.

Die Landeskirche wiederum ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Artikel 126 Abs. 1 Kirchenordnung.

Als einzige Körperschaft öffentlichen Rechts in der evangelischen Kirche mit natürlichen Personen als Mitgliedern dürfen die evangelischen Kirchengemeinden von deren Mitgliedern Kirchensteuer erheben. Die Kirchengemeinden sind also Gläubiger der Kirchensteuer (so Arno Schilberg, Oberkirchenrat in der Lippischen Kirche in seinem Buch: Evangelische Kirchenrecht im Rheinland, Westfalen und Lippe, Oktober 2003, Seite 175).

Das ergibt sich auch aus dem Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz - FAG). Dort ist in § 1 Abs. 1 geregelt:

"In der evangelischen Kirche im Rheinland werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchensteuergläubiger) erhoben. Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer zusammenhängenden Aufgaben auf den Kirchenkreis zu übertragen."

Eine Übertragung auf die Landeskirche hat dann wiederum in § 15 Abs. 1 FAG stattgefunden:

"Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater
5. Vorbereitungen der Entscheidungen in besonderen Fällen"

Demzufolge ist also festzustellen, dass Gläubiger der Kirchensteuer die Kirchengemeinden sind als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Kirchengemeinde das Landeskirchenamt lediglich beauftragt haben, diese Kirchensteuerangelegenheiten zentral zu bearbeiten.

c.

Recht der Kirchengemeinde auf Selbstständigkeit

Nach Artikel 6 der Kirchenordnung nehmen die Kirchengemeinden den Auftrag der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. In Artikel 8 der Kirchenordnung werden sie als selbstständig bezeichnet, sollen aber mit anderen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben besser erfüllen zu können. Nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 sind die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden übersteigen.

Übersteigen die Aufgaben aber nicht die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, verbleibt es bei dem Grundsatz der Selbständigkeit.

d.

Recht der Kirchengemeinde auf die Einrichtung von Diensten und Ämtern (Selbstverwaltung)

Nach Artikel 7 Abs. 1 der Kirchenordnung sind die Kirchengemeinden sowohl berechtigt als auch verpflichtet zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Ämter und Dienste einzurichten und dafür Mitarbeitende zu gewinnen.

Daraus lässt sich also ein Recht auf eine Selbstverwaltung ableiten.

Aus Artikel 66 Abs. 3 der Kirchenordnung ergibt sich, dass die Mitarbeitenden dem Presbyterium der Kirchengemeinden unterstehen. In Artikel 16 Abs. 1 h ist geregelt, dass das Presbyterium über die Einstellung von leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeitenden entscheidet.

d.

Recht der Kirchengemeinden auf eigene Finanzverwaltung (Selbstverwaltung)

Nach Artikel 16 k der Kirchenordnung entscheidet das Presbyterium über die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

Nach Artikel 16 l der Kirchenordnung entscheidet das Presbyterium über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Gemäß Artikel 16 m der Kirchenordnung entscheidet das Presbyterium über die Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen, sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite.

In Artikel 16 n Kirchenordnung ist geregelt, dass das Presbyterium über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen entscheidet.

Die Kirchengemeinden verwalten sich also grundsätzlich selbst.

f.

Sie werden lediglich von der Kreissynode hinsichtlich der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie über die Mitarbeitenden im Kirchenkreis beaufsichtigt gemäß Artikel 97 Abs. 5 Kirchenordnung.

g.

Die Landeskirche beaufsichtigt wiederum gemäß Artikel 126 Abs. 3 Satz 2 Kirchenordnung die Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Die Landessynode beaufsichtigt nach Artikel 129 c das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise.

h.

Daraus ergibt sich nach der Kirchenordnung ein System, nach welchem sich grundsätzlich die Kirchengemeinden selbst verwalten und darin vom Kirchenkreis und der Landeskirche lediglich beaufsichtigt werden.

1.2 Pflichten der Kirchengemeinde

Entsprechend der Selbständigkeit der Kirchengemeinden (s.o.) haben diese folgende Pflichten:

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 Kirchenordnung ist die Kirchengemeinde verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Ämter und Dienste einzurichten und dafür Mitarbeitende zu gewinnen, zu qualifizieren und zu stärken.

Nach Artikel 7 Abs. 2 Kirchenordnung ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Räume und Einrichtungen bereitzustellen.

Nach Artikel 7 Abs. 3 Kirchenordnung hat die Gemeinde die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel aufzubringen.

Nach Artikel 7 Abs. 4 Kirchenordnung hat die Gemeinde dafür eine Gesamtkonzeption zu erstellen.

Die Kirchengemeinde kann die Gestaltung der Verwaltung durch eine Gemeindeversammlung regeln nach Artikel 7 Abs. 5 Kirchenordnung. Anzumerken ist, dass die Befugnis zur eigenen Gesetzgebung / Satzungsgebung ein typisches Recht einer Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

Die hier unter Ziff. 1.2 aufgezählten Pflichten der Kirchengemeinde entsprechen deren Recht auf Selbstverwaltung.

2.

Neuregelungen der Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden zur Selbstverwaltung durch das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG) - 2. Lesung -

Auf der Landessynode vom 12.01.2013 wurde das Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen.

Nach § 32 Verwaltungsstrukturgesetz soll dieses Kirchengesetz am 1. April 2014 in Kraft treten. Nach § 31 Verwaltungsstrukturgesetz sollen alle kirchlichen Körperschaften verpflichtet sein, die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung bis zum 30. Juni 2015 zu fassen.

Nach § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrukturgesetz sollen die Vorgaben des Verwaltungsstrukturgesetzes bis zum 1. Januar 2017 umgesetzt sein.

Für das Selbstverwaltungsrecht und die Selbstverwaltungspflicht der Kirchengemeinde ergeben sich daraus folgende Änderungen:

2.1 Ersetzungen der Selbstverwaltung der Kirchengemeinde durch eine gemeinsame Verwaltung

Gemäß § 2 Verwaltungsstrukturgesetz wird die Selbstverwaltung der Gemeinde grundsätzlich abgeschafft und durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises ersetzt. Die Verwaltungsleitung wird vom Kreissynodalvorstand bestimmt (§ 6 Abs. 2 Verwaltungsstrukturgesetz) und die Superintendentin / der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung (§ 6 Abs. 3 Verwaltungsstrukturgesetz).

Alle diese Organe der Leitung der gemeinsamen Verwaltung sind auf der Kreiskirchenebene angesiedelt. Aus dem Verwaltungsstrukturgesetz alleine / nur aus diesem Gesetz ist nicht ersichtlich, wer die Kreiskirchenebene auf übergeordneter Ebene beaufsichtigt.

2.2 Zuständigkeitsbereiche der gemeinsamen Verwaltung

Nach § 8 Abs. 1 Verwaltungsstrukturgesetz ist die gemeinsame Verwaltung unter anderem (die Aufzählung ist nicht abschließend) zuständig für das Personalwesen, Finanz- und Rechnungswesen und Bau- und Liegenschaftswesen der Gemeinden.

Jedenfalls ist aus dieser Aufzählung nicht ersichtlich, dass noch Selbstverwaltungsaufgaben bei den Gemeinden verbleiben, die mit nennenswerten finanziellen Aufwendungen / Verantwortungen verbunden sind.

2.3 Geschäfte der laufenden Verwaltung

In § 17 Verwaltungsstrukturgesetz werden Geschäfte der laufenden Verwaltung geregelt.

Fraglich ist zunächst, ob diese Bestimmung sich auch auf die Gemeinden anwenden lässt.

Nach § 17 Abs. 1 Verwaltungsstrukturgesetz verbleiben Geschäfte der laufenden Verwaltung bei der zuständigen Verwaltungsleitung, die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit aber auf die gemeinsame Verwaltung delegieren (§ 17 Abs. 2 Verwaltungsstrukturgesetz).

Es fragt sich, ob mit "Verwaltungsleitung" im Hinblick auf Gemeinden das Presbyterium dieser Gemeinde gemeint ist, sodass die Presbyterien zumindest noch die laufenden Verwaltungsaufgaben beschließen / entscheiden dürfen.

Der Begriff "Verwaltungsleitung" ist in § 6 Abs. 1 Verwaltungsstrukturgesetz aber definiert mit dem Leiter oder der Leiterin der gemeinsamen Verwaltung. Die "Verwaltungsleitung" ist also der gemäß § 6 Abs. 2 Verwaltungsstrukturgesetz vom Kreissynodalvorstand bestimmte Personenkreis, der von der Superintendentin oder dem Superintendenten überwacht wird (§ 6 Abs. 3 Verwaltungsstrukturgesetz).

§ 17 Verwaltungsstrukturgesetz ist also nur so zu verstehen, dass auch Geschäfte der laufenden Verwaltung der Gemeinde bei der so genannten "gemeinsamen Verwaltung" verbleiben. Es ist lediglich so, dass einzelne Mitarbeiter aus dieser laufenden Verwaltung diese Geschäfte der laufenden Verwaltung selbst bearbeiten dürfen und sich die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung nicht damit befassen muss.

Jedenfalls kann man aus § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes nicht entnehmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung bei der Gemeinde verbleiben.

2.4 Welche Geschäfte verbleiben noch in der Verwaltung der Gemeinden?

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz tragen die verwalteten Körperschaften die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwaltung für die Aufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind.

Im Verwaltungsstrukturgesetz werden aber an keiner Stelle die Aufgaben aufgezählt, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen wurden.

Wie bereits oben schon aufgezeigt, sind alle wesentlichen Aufgaben (insbesondere Personalwesen, Finanzfragen und die Bau- und Liegenschaftangelegenheiten) der gemeinsamen Verwaltung übertragen, sodass nicht ersichtlich ist, welcher relevante Bereich der Gemeinde noch zur Selbstverwaltung bleiben soll.

Das können nur noch Fragen sein, wie z.B. die Gestaltung der nächsten Gemeindeveranstaltung (sofern damit keine finanziellen Aufwendungen verbunden sind).

Dementsprechend geht das Verwaltungsstrukturgesetz davon aus, dass wohl Gemeindebüros nicht mehr notwendig sind. In § 23 Verwaltungsstrukturgesetz ist nämlich geregelt, dass die Kirchengemeinde vor Ort Gemeindebüros vorhalten können (also nicht müssen / benötigen). Mitarbeitende in diesen Gemeindebüros unterliegen als Personalfrage der gemeinsamen Verwaltung. Diese Mitarbeitenden sollen durch die gemeinsame Verwaltung eine Einführung erhalten (§ 23 Abs. 3).

Den Gemeindebüros verbleiben nur noch folgende Aufgaben (§ 23 Abs. 1 Verwaltungsstrukturgesetz):

- Sekretariatsangelegenheiten
- Mitwirkung bei organisatorischen Aufgaben
- Kontaktstelle für Gemeindemitglieder
- Erledigung von Wahlaufgaben

Daraus wird auch ersichtlich, dass kein relevanter Verwaltungsbereich mehr bei den Gemeinden verbleibt.

Einzig interessant ist noch, was mit den "Wahlaufgaben" der Gemeinden gemeint ist. Nach § 24 Abs. 1 kann das Presbyterium Wahlaufgaben nur ehrenamtlichen Mitarbeitern übertragen (die Wahrnehmung dieser Wahlaufgaben darf also nichts kosten).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsstrukturgesetz muss das Presbyterium die gemeinsame Verwaltung aber über diese Wahlaufgaben informieren.

Die Ehrenamtlichen werden von der gemeinsamen Verwaltung bei der Durchführung der Wahlaufgaben unterstützt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsstrukturgesetz. Allerdings kann die gemeinsame Verwaltung ihrerseits auch auf die Unterstützung durch die Ehrenamtlichen zurückgreifen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsstrukturgesetz). Die Ehrenamtlichen für die Wahlaufgaben sind also ihrerseits auch eng in die gemeinsame Verwaltung eingebunden.

Letztendlich sind die Wahlaufgaben auch keine solchen der Gemeinde, sondern der gemeinsamen Verwaltung. Denn in § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrukturgesetz ist geregelt, dass die verwalteten Körperschaften (also z.B. die Gemeinde) der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben als Wahlaufgaben durch schriftliche Vereinbarung übertragen können. Wahlaufgaben sind also Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung.

Daraus folgt letzten Endes, dass in den Gemeindebüros (sofern es solche noch geben sollte) keine relevanten Aufgaben mehr ausgeführt werden, außer Sekretariatsangelegenheiten, organisatorische Aufgaben und die Kontaktstelle für Gemeindemitglieder.

Diese Schlussfolgerung wird auch durch § 9 Abs. 3 des Verwaltungsstrukturgesetzes getragen. Nach dieser Vorschrift sind bei Wahlaufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, durch ein zuständiges Leitungsorgan zu regeln, ob diese Aufgaben durch ein örtliches Gemeindebüro, eine Kirchenmeisterin oder einen Kirchenmeister oder durch andere ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende wahrgenommen werden. Auch dies unterstreicht, dass nach dem Verwaltungsstrukturgesetz ein Gemeindebüro nicht unbedingt für erforderlich gehalten wird.

Dies wiederum unterstreicht, dass den Gemeinden nach dem Verwaltungsstrukturgesetz eigentlich keine Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleiben.

2.5 Finanzielle Ausstattung der Gemeinden nach dem Verwaltungsstrukturgesetz.

Wie bereits oben schon ausgeführt wurde, ist nach der bestehenden Kirchenordnung eigentlich die Kirchengemeinde diejenige, welche die Kirchensteuer gegenüber den Gemeindemitgliedern erhebt und diese Aufgabe lediglich der Kirchenleitung übertragen hat zwecks organisatorischer Ausführung.

Von dieser den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteuer werden lediglich Umlagen zur Unterstützung von bedürftigen anderen Gemeinden und zur Finanzierung der Kirchenleitung und des Kirchenkreises gemacht (so genannter innersynodaler und übersynodaler Finanzausgleich).

Dementsprechend ist in der Kirchenordnung geregelt, dass - wie schon oben ausgeführt - die Kirchengemeinde mit der ihnen zustehenden finanziellen Ausstattung aus der Kirchensteuer deren Aufgaben zu finanzieren haben.

Nach dem Verwaltungsstrukturgesetz wird dort nur noch die finanzielle Ausstattung der gemeinsamen Verwaltung geregelt. In § 12 Abs. 2 Verwaltungsstrukturgesetz ist nämlich vorgesehen, dass die gemeinsamen Verwaltungen durch Kostenbeiträge und durch weitere Mittel in der Lage sein müssen, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

Da entsprechende Regelungen für die Gemeinden fehlen und wohl nach dem Verwaltungsstrukturgesetz auch nicht unbedingt ein Gemeindebüro erforderlich ist, dürfte für die Gemeinden selbst nur noch ein sehr geringer finanzieller Rahmen bleiben.

2.6 Rechte und Pflichten der Gemeinden gegenüber der gemeinsamen Verwaltung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsstrukturgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung zu fördern. Die Gemeinden sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsstrukturgesetz verpflichtet, der gemeinsamen Verwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu

stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Verletzt die Gemeinde diese Pflicht, dann besteht keine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die der Gemeinde durch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte durch die gemeinsame Verwaltung entstehen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsstrukturgesetz). Im Streitfall kann die Gemeinde das kirchliche Verwaltungsgericht anrufen (§ 30 Verwaltungsstrukturgesetz).

Grundsätzlich haben die Gemeinden das Recht, dass die gemeinsame Verwaltung deren Weisungen und Beschlüsse ausführt (Verwaltungsstrukturgesetz § 5 Abs. 4 Satz 1).

Die gemeinsame Verwaltung kann aber die Ausführung verweigern, wenn sie der Meinung ist, dass die Weisungen und Beschlüsse der Gemeinde gegen Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen verstoßen. In diesem Fall hat die gemeinsame Verwaltung der Gemeindeleitung dies unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsstrukturgesetz). Besteht die Gemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so legt die gemeinsame Verwaltung die Angelegenheit dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vor (§ 5 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsstrukturgesetz). Bis zur Entscheidung des Kreissynodalvorstandes / der Kirchenleitung darf die Maßnahme nicht ausgeführt werden, es sei denn das zuständige Leitungsorgan der Gemeinde weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an (§ 5 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsstrukturgesetz). Im Falle des Streites über die Ausführung bzw. Nichtausführung einer von der Gemeinde gewünschten Maßnahme ist das kirchliche Verwaltungsgericht anzurufen (§ 30 Verwaltungsstrukturgesetz). Gegenüber der bestehenden Rechtslage ist dass insofern eine Verschlechterung, als bisher die Gemeinden deren Maßnahmen selbst umsetzen konnten und insofern nur einer Aufsicht unterlagen. Nunmehr müssen die Gemeinden das kirchliche Verwaltungsgericht anrufen und einen Rechtsstreit durchführen, wenn sie hinsichtlich der Durchführung einer Maßnahme anderer Ansicht sind als die Kreiskirche oder Landeskirche. Es ist dann auch noch die Frage, aus welchen finanziellen Mitteln eine Kirchengemeinde dann noch die Kosten für einen solchen Rechtsstreit aufbringen kann.

Neben dem - wie schon oben beschriebenen - eingeschränkten Recht der Gemeinde, dass die gemeinsame Verwaltung deren Maßnahmen ausführt, haben die Gemeinden nur noch das Recht, dass sie durch ihre Vorsitzenden, Kirchenmeisterinnen und Kirchenmeister oder sonstigen Beauftragten in deren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte und Unterlagen erhalten von der gemeinsamen Verwaltung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz).

Ferner haben die Gemeinden einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die gemeinsame Verwaltung, wenn die gemeinsame Verwaltung der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig Schäden zufügt (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz). Dieses Recht der Gemeinde auf Schadensersatz ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Gemeinde der gemeinsamen Verwaltung nicht rechtzeitig alle notwendigen Daten und Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung gestellt hat (§ 5 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsstrukturgesetz). Im Streitfall ist darüber ein Rechtsstreit vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht zu führen (§ 30 Verwaltungsstrukturgesetz).

II. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsstrukturgesetzes

1. Widerspruch zur Kirchenordnung

Wie oben schon aufgezeigt wurde, schafft das Verwaltungsstrukturgesetz die Selbstverwaltungsrechte der Kirchengemeinde, die in der Kirchenordnung geregelt sind, ab.

Dem Verwaltungsstrukturgesetz lässt sich aber nicht entnehmen, dass die Kirchenordnung in irgendeiner Form aufgehoben ist.

Es handelt sich also um zwei Normen, die ab April 2014 gleichzeitig gelten und sich widersprechen.

In Betracht kommt die juristische Kollisionsregel "Lex superior derogat legi inferiori". Das bedeutet, dass das höherrangige Gesetz das niederrangige verdrängt.

Hier ist es so, dass die Kirchenordnung die Verfassung der evangelischen Kirche im Rheinland ist und von daher als höherrangig angesehen werden kann. Dann ist das Verwaltungsstrukturgesetz solange rechtswidrig, wie die Kirchenordnung nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

Denkbar wäre aber auch, auf den juristischen Grundsatz "Lex posterior derogat legi priori" abzustellen. Dieser Grundsatz besagt, dass das spätere Gesetz das frühere verdrängt. Dieser Grundsatz kommt aber nur bei gleichrangigen Gesetzen zur Anwendung. Wenn aber die Kirchenordnung als Verfassung höherrangig ist, kann sie nicht durch das erst später erlassene Verwaltungsstrukturgesetz verdrängt / ersetzt werden (es sei denn die Kirchenordnung wird aufgehoben oder abgeändert, was aber bisher nicht der Fall ist).

Daher ist das Verwaltungsstrukturgesetz schon deshalb rechtswidrig, weil es gegen die höherrangige immer noch geltende Kirchenordnung verstößt.

2. Rechtsetzungsbefugnis der Landessynoden

Es stellt sich die Frage, ob die Landessynode berechtigt wäre, die Kirchenordnung so aufzuheben oder abzuändern, dass sie dann nicht mehr im Widerspruch zum Verwaltungsstrukturgesetz steht.

Das setzt voraus, dass die Landessynode die Befugnis hat, die Kirchenordnung so zu ändern, dass das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden abgeschafft wird, jedenfalls in der Form, wie sie das Verwaltungsstrukturgesetz vorsieht.

Grundsätzlich darf die Landessynode zwar Kirchengesetze erlassen, welche die Kirchenordnung ändern. Die Befugnis der Landessynode Kirchengesetze zu erlassen ergibt sich aus Artikel 128

Abs. 3 a Kirchenordnung. In Artikel 144 Abs. 1 Kirchenordnung ist geregelt, dass Änderungen der Kirchenordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen und in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden müssen. Daraus folgt, dass die Landessynode grundsätzlich unter Beachtung dieser Grundsätze die Kirchenordnung ändern dürfte, wenn eine 2/3 Mehrheit vorliegt.

Selbst wenn die Landessynode aber mit 2/3 Mehrheit beschließen würde, die Kirchenordnung so abzuändern, dass sie dem Verwaltungsstrukturgesetz entspricht, ist ferner zu fragen, ob eine solche Änderungen auf diesem Gebiet, nämlich die Abschaffung der Selbstverwaltung der Gemeinden, noch im Zuständigkeitsbereich der Landessynode liegt.

Es gibt jedenfalls in der Kirchenordnung keinen Artikel, der eine Allzuständigkeit der Landessynode ausdrücklich anordnet, also dass die Landessynode über alle Fragen nach deren Ermessen Kirchengesetze erlassen darf.

Vielmehr gibt es in Artikel 130 der Kirchenordnung einen Katalog von Bereichen, welche die Landessynode durch Kirchengesetz regeln muss. In dem dort aufgeführten Katalog gibt es aber keinen Bereich, die Verwaltungszuständigkeiten neu zu regeln bzw. den Kirchengemeinden die Selbstverwaltung entziehen zu dürfen.

Von daher ist die Landessynode jedenfalls aus Artikel 130 Kirchenordnung nicht als zuständig legitimiert, derartiges durch Kirchengesetz zu beschließen.

Man könnte argumentieren, dass sich aus Art. 130 Kirchenordnung nur ergibt, was die Landessynode regeln muss und dass sie darüber hinaus auch andere Bereiche regeln kann, falls die Landessynode dass für erforderlich hält. Dass die Landessynode aber ein derartiges "Allzuständigkeitsrecht" hat, ist nirgendwo in der Kirchenordnung ausdrücklich geregelt. Derartiges ergibt sich auch nicht aus der Natur der Sache, weil - wie unten unter Ziffer II 3. näher ausgeführt - es Bereiche der Kirchenordnung gibt, die eben gar nicht verändert werden sollen, nämlich die "presbyterial – synodale Ordnung", da dies der nicht veränderbare Kern der evangelischen Kirche im Rheinland ist .

3. Nicht veränderbarer Teil der Kirchenordnung "presbyterial – synodale Ordnung"

Die Landessynode ist Teil der Landeskirche. In Artikel 126 Abs. 3 Satz 1 Kirchenordnung ist geregelt, dass die Landeskirche Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise unter Wahrung der presbyterial synodalen Ordnung ordnet.

Demzufolge ist die Landeskirche (und damit auch die Landessynode als Teil der Landeskirche) nicht vollständig frei in deren Handeln, sondern deren Regelungs- und Rechtsetzungsbefugnis ist begrenzt durch die "presbyterial – synodale Ordnung" .

Es ist nunmehr notwendig zu definieren, was unter der "presbyterial – synodalen Ordnung" zu verstehen ist. Da dieser Begriff nicht an einer Stelle der Kirchenordnung ausdrücklich definiert wird, ist dieser Begriff nach allgemeinen juristischen Grundsätzen aus der Historie, der Systematik der Kirchenordnung und dem Begriff selbst abzuleiten.

3.1 Zur Entstehungsgeschichte des Begriffes "presbyterial – synodale Ordnung"

Dieser Begriff ist nicht willkürlich aus der Kirchenordnung herausgegriffen worden, sondern ein Zentralbegriff der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Gegenstand einer Vielzahl von historischen und theologischen Abhandlungen von bedeutenden Kirchenhistorikern, Kirchenjuristen und Kirchenlehrern ist.

Dabei werden die kirchenhistorischen Abhandlungen nachfolgend so zusammengefasst:

a. Die presbyterial-synodale Ordnung

Die Verfassungselemente presbyterial und synodal

Der Begriff „presbyterial-synodal“ besteht aus zwei Wortbestandteilen. Das erste Teilwort „presbyterial“ ist das Adjektiv zu Presbyter (gr. presbyteros = der Ältere), das zweite „synodal“ ist das Adjektiv zu Synode (gr. synodos = Zusammenkunft, zu syn „zusammen“ + odos „Weg“). Ausgangspunkt für das presbyteriale Verfassungselement ist der neutestamentliche Begriff „ecclesia“, den der Reformator Martin Luther nicht mit „Kirche“, sondern mit „Gemeinde“ übersetzt, weil nach seiner Auffassung die Ortsgemeinde die Kirche ist. Das hat er schon 1520 deutlich gemacht in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation / von des christlichen Standes Besserung“ (Luther, Martin: Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Abt. 1 (Schriften), Bd. 6, Weimar 1888, S. 404-469). Luther entwickelt hier bereits den Gedanken des Priestertums aller Getauften als Grundbefindlichkeit des Christen. Gleichzeitig legt er dar, dass die Gemeinde das Recht haben muss, den Pfarrer zu wählen. Apodiktisch bekräftigt er diesen Gedanken 1523 in seiner Schrift „Dass ein christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ (Luther, Martin: Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), 1. Abteilung, Schriften) Bd. 11, Weimar 1900, S. 401-416).

Luther lehnt die hierarchisch strukturierte römisch-katholische Amtskirche ab. Diese lässt sich biblisch nicht nachweisen. Seit der Reformationszeit ist in den evangelischen Kirchen die einzelne lokale Gemeinde sowohl in theologischer – nicht nur in ekklesiologischer – wie auch in gesellschaftlicher Hinsicht der lebendige Mittelpunkt des kirchlichen Lebens und die Hauptsache dessen, was Kirche überhaupt ist. Die Mitglieder der Kirche gehören den Ortsgemeinden an. In ihnen werden die Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Diakonie, früher auch die Kirchendisziplin praktiziert.

Für die Gemeinde hat der Reformator Johannes Calvin im Jahre 1541 die Genfer Kirchenordnung (Ordonnances Ecclésiastiques) verfasst und darin seine theologisch begründete Ämterlehre nach

frühchristlichem Vorbild entwickelt. Danach leiten einander gleichgestellte Pfarrer und Presbyter die Gemeinde und das kirchliche Leben. Durch die niederländische Kirchenordnung des Theologen Johannes à Lasko von 1550 wurde das presbyteriale Verfassungselement erweitert. Über das Presbyteramt sagt Calvin: „Aber selbst wenn diese gröberen Missstände behoben werden sollten – bleibt es doch nicht dann immerfort ein Widersinn, einen Presbyter einzusetzen, dem man keinen Platz (zur Ausübung seines Dienstes) einräumt? [...] Die rechtmäßige Ordination eines Presbyters geschieht [...] dann, wenn man ihn zur Regierung einer Kirche [...] beruft“ (Calvin, Jean: Unterricht in der christlichen Religion = Institutio Christianae religionis / Johannes Calvin. Nach der letzten Ausg. übers. u. bearb. von Otto Weber, 4. Aufl., Neukirchen 1986, IV,5,5).

Das synodale Verfassungselement wurde von den Hugenotten, den französischen Protestanten, in Frankreich entwickelt. Obwohl Calvin Synoden für das Wesen der Kirche nicht als konstitutiv ansah, hat er den synodalen Aufbau der im Untergrund wirkenden Hugenottenkirche mit Provinzialsynoden und einer Generalsynode gebilligt. Der synodale Gedanke erwuchs aus der Erfahrung, dass eine auf sich gestellte Gemeinde von Gefahren und Vereinzelung bedroht ist. Ein organisatorischer Zusammenschluss hatte somit auch zum Ziel, in Zeiten der Not und Verfolgung einander beizustehen und gegenseitig brüderliche Hilfe zu leisten. Auf den Synoden berieten die Vertreter der lokalen Gemeinden über Dinge, die über die Arbeit einer einzelnen Gemeinde hinausgingen bzw. über die eine einzelne Gemeinde nicht alleine entscheiden konnte. Die Beschlüsse einer Synode wurden für alle Gemeinden verbindlich. Auf diese Weise entwickelte sich eine staatsfreie synodale Kirchenleitung. Allerdings lässt sich das französische Vorbild nicht auf die Synodalentwicklung in Deutschland übertragen, denn in Frankreich hatten die Synoden eine starke Stellung mit Entscheidungskompetenz nach unten. Dagegen sollte sich in Deutschland der Aufbau eines synodalen Kirchenwesens von unten nach oben vollziehen.

Von Frankreich aus gelangten über die Niederlande presbyteriale und synodale Grundsätze an den Niederrhein. Nach dem niederländischen Aufstand gegen die spanische Herrschaft waren 1568 Tausende von der Inquisition verfolgte Glaubensflüchtlinge an den Niederrhein geflüchtet und hatten hier eigene Flüchtlingsgemeinden gegründet. Anfang November 1568 kamen in Wesel führende Vertreter aus Flüchtlingskreisen zu einem Konvent zusammen und verfassten elementare Grundsätze einer presbyterialen und synodalen Kirchenordnung, die zum Fundament des rheinischen Protestantismus werden sollten. Das Protokoll der Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568 ist in Latein verfasst, besteht aus 26 Seiten und ist in 8 Kapitel unterteilt (siehe Literaturverzeichnis).

Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568 basieren auf Calvins Gedankengut: Die Gemeinden sind entsprechend seiner Vierämterlehre strukturiert: Prediger, Lehrer, Älteste und Diakone. Die vier Gemeindeämter entsprechen den Aufgaben der Kirche: Lehre, Jugendunterricht, Kirchendisziplin und Diakonie. Für die Gemeinde gilt das Prinzip der kollegialen Leitung durch Geistliche und Älteste, die Gleichheit der Ämter und die Forderung nach Kirchendisziplin, die den Presbytern übertragen wird. Prediger und Presbyter sollen wöchentlich zum Konsistorium (Presbyterium) zusammentreten, das die notwendigen Leitungsbeschlüsse fasst. Die Kirche gründet sich auf die einzelne Gemeinde.

„Die Schlüsselgewalt ist der Gemeinde vom Herren übergeben worden. / Potestas clavium, a Domino ecclesiae data“ (Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568, hg. und ins Deutsche übertragen von J.F. Gerhard Goeters, Düsseldorf 1968, Kap. VIII,3, S. 20). Der Gemeinde wird hiermit die Stellung zugewiesen, die in der katholischen Kirche der Papst innehat. Nach katholischem Amtsverständnis kommt dem Papst die Schlüsselgewalt zu, auf der Leitungskompetenz und päpstlicher Primat beruhen. Der zitierte Beschluss sichert die Leitungskompetenz, Rechtshoheit und Selbstständigkeit einer Kirchengemeinde. Damit lag der Schwerpunkt auf dem presbyterialen Verfassungselement.

Die Weseler Beschlüsse skizzieren ferner die geplante Synodalverfassung. Prediger und Presbyter sind verpflichtet, die Gemeinde auf Synoden zu vertreten. Synoden sind für Angelegenheiten gedacht, die einer weitergehenden Regelung bedürfen und die die gesamte Kirche betreffen. Sie sind wie folgt aufgebaut: Die Gemeinden versammeln sich in Klassen bzw. Quartieren, die Klassen in Provinzialsynoden und die Provinzialsynoden in der Nationalsynode. Der egalitäre Grundsatz der amtlichen Gleichheit bedeutet gleiche Kompetenzen für Pfarrer und Laien auf allen Ebenen. Im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche baut sich die Kirche der Reformation von der Gemeinde her auf. Im Oktober 1571 nahm eine niederländische Generalsynode in Emden, an der auch Vertreter deutscher Gemeinden teilnahmen, die Weseler Beschlüsse an und ergänzte sie durch weitere Bestimmungen.

Am Niederrhein hatte sich in der ersten Hälfte des 16. Jh. eine reformatorische Bewegung ausgebreitet und Gemeinden gegründet. Die zuerst lutherischen, später reformierten Gemeinden standen in dem größten Territorien, den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, unter katholischer Herrschaft, wurden teils geduldet und teils unterdrückt. Es entstanden „heimliche Gemeinden“, die sich als Gemeinden „unter dem Kreuz“ verstanden. Nach den Weseler Beschlüssen von 1568 organisierten sich die reformierten Gemeinden in Synodalverbänden für die Herzogtümer Jülich (1571), Kleve (1572) und Berg (1589). In der Grafschaft Moers hatte 1560 Graf Hermann von Neuenahr eine lutherische Landeskirche gegründet, die von seinem Nachfolger Graf Adolf von Neuenahr 1581 in eine reformierte Landeskirche umgewandelt wurde.

Im September 1610 schlossen sich auf einer Generalsynode in Duisburg die drei rheinischen Synodalverbände für die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg zu einem Generalsynodalverband zusammen, der sich auf die Beschlüsse des Weseler Konvents und der Emdener Synode gründete. Die Verbindung zu den niederländischen Synoden wurde gelöst. Es entstand eine eigenständige reformierte rheinische Gemeindekirche, ein presbyterial-synodal verfasster Organismus mit Presbyterien, Provinzialsynoden und einer Generalsynode. Durch die Beschlüsse der Duisburger Generalsynode wurden die in Wesel formulierten und in Emden beschlossenen Grundsätze für ein presbyterial-synodales Kirchenwesen der späteren Rheinischen Kirche konstitutiv. Auf dieser Synode wurde auch der Beschluss gefasst: „Dass nichts ad Classicum Conventum (Kreissynode) bracht werde, welches nit zuvor in Presbyterio [...]were fürbracht und nit hette können erortert werden“ (Generalsynodalbuch, Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610-1793, Abt. 1: 1610-1698, hg. von Albert Rosenkranz, Düsseldorf 1966, § 9,6 des Protokolls der Generalsynode Duisburg, 7.-11.9.1610, S. 22). Das bedeutet, dass auf Synoden keine Sachfragen

behandelt wurden, die von einem Presbyterium noch nicht entschieden waren. Der bedeutende Kirchenjurist Herber Frost kommentiert diesen Synodalbeschluss wie folgt: „Demzufolge [liegt] die eigentliche Rechtshoheit der Kirche bei der einzelnen Gemeinde“ (Frost, Das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein, in: Herbert Frost, Ausgewählte Schriften zum Staats- und Kirchenrecht, Tübingen 2001, S. 163).

Durch die Praxis der regelmäßigen Zusammenkünfte sollten sich die Synoden, die anfangs Arbeitsgemeinschaften der Gemeinden waren, zu einem Organ kirchlicher Aufsicht und Leitung herausbilden. Ihre Beschlüsse waren für alle Gemeinden verbindlich. Dabei respektierten die Synoden die originären Rechte einer Gemeinde. So waren z.B. allezeit das Wahlrecht für die Gemeindeämter einschließlich des Pfarrers, die diakonischen Aufgaben, die Ausübung der Kirchendisziplin, die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben, die Verwaltung des Kirchenvermögens inklusive der Grundstücke und Gebäude sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte Sache der Ortsgemeinde. Hinsichtlich des Pfarrwahlrechts ist zu ergänzen, dass die Kreissynode den von der Gemeinde gewählten Pfarrer zu prüfen und zu bestätigen hatte. 1611 schloss sich die westfälische Grafschaft Mark als vierte Provinzialsynode dem Generalsynodalverband an. Die Grafschaft Moers hielt eine lockere Verbindung zur Generalsynode bis zu ihrer Einbeziehung in das Königreich Preußen im Jahr 1702/1712.

b. Die presbyterial-synodale Ordnung vom 16. bis zum 19. Jahrhundert

Die 1568 in Wesel aufgestellten Grundsätze einer presbyterial-synodalen Ordnung, die von der Emdener Synode (1571) bestätigt und in die Beschlüsse der Duisburger Synode (1610) eingegangen sind, wurden im Laufe der Jahrhunderte immer wieder durch Beschlüsse der Provinzial- und Generalsynoden bestätigt. Praktisch wirkten die Synodalbeschlüsse von Emden wie eine Kirchenordnung.

Die älteste offizielle landesherrliche Kirchenordnung für den Niederrhein ist die reformierte Moerser Kirchenordnung des Grafen Adolf von Neuenahr aus dem Jahr 1581, durch die ein eignes Synodalwesen für die Grafschaft Moers geschaffen wurde. Sie ordnet an, dass von der Gemeinde gewählte Presbyter zusammen mit dem Pfarrer „ein Aufsehen auf die Gemeine haben und helfen dieselbe [zu] regieren“ (Moerser Kirchenordnung von 1581, Kap.V, zit. nach Daebel, Joachim: Die Reformation in der Grafschaft Moers 1527-1581, Neukirchen 2012, S. 208.). Damit wurde dem Presbyterium ein Aufsichtsrecht und eine Leitungsfunktion zuerkannt. Die Synode hatte das Recht, den von der Gemeinde berufenen Kandidaten für das Pfarramt zu prüfen und zu ordinieren (ebenda, S. 210).

Im 17. Jh. wurden in den Vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Mark und in der Grafschaft Mark presbyterial-synodale Kirchenordnungen erlassen. Die Vereinigten Herzogtümer waren 1614 durch den

vorläufigen Vertrag von Xanten geteilt worden. Kleve-Mark fiel an das reformierte Haus Hohenzollern, Jülich-Berg an das katholische Haus Wittelsbach (Pfalz-Neuburg). Durch diese Teilung wurde der Erlass einer einheitlichen Kirchenordnung für das Gebiet des Generalsynodalverbandes erschwert. In den brandenburgischen Gebieten Kleve-Mark beanspruchte der Große Kurfürst sein landesherrliches Regiment auch gegenüber den synodalen Organen. Er bestätigte eine von der Generalsynode eingereichte presbyterial-synodale Kirchenordnung, die im Gemeinde- und Synodalaufbau den Beschlüssen von Wesel und Emden folgt, nur durch ein landesherrliches Reservat, in dem er sich Änderungen vorbehielt und erließ die Kleve-Märkische Kirchenordnung von 1662 als Staatsgesetz (Text in: Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, hg. von K. Snethlage, Leipzig 1837, S. 83-118).

Um die Unabhängigkeit von staatlichen Eingriffen zu wahren, verabschiedete die Generalsynode 1671 eine überarbeitete Fassung dieser Kirchenordnung, die für Jülich, Kleve, Berg und Mark gelten sollte. Unstreitig galt diese Kirchenordnung aber nur in Jülich-Berg als Jülich-Bergische Kirchenordnung von 1671 (Text in: Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, hg. von K. Snethlage, Leipzig 1837, S. 20-57). Auch sie basiert auf den Beschlüssen von Wesel, Emden und Duisburg. Unter der Herrschaft der katholischen Wittelsbacher konnte eine staatsfreie reformierte Gemeindekirche ihre Unabhängigkeit behaupten, weil der katholische Landesherr nur das *Ius circa sacra* und nicht das *Ius in sacra* besaß, d. h. er konnte nicht das Kirchenregiment über die evangelische Kirche ausüben. Außerdem wurde das autonome Kirchenregiment der Evangelischen durch den Religionsvergleich von 1672 gestärkt, der den Hohenzollern zum Schutzherren für die Evangelischen in Jülich-Berg und den Wittelsbacher zum Schutzherren für die Katholiken in Kleve-Mark bestimmte.

Die Kleve-Märkische Kirchenordnung von 1662 und die Jülich-Bergische Kirchenordnung von 1671 unterscheiden sich nur an wenigen Stellen und sind entsprechend den Beschlüssen von Wesel und Emden presbyterial-synodal ausgerichtet, allerdings war das Kirchenwesen in Kleve-Mark durch ein landesherrliches Kirchenregiment überlagert.

Seit dem 16. Jh. hatten nur die Gemeinden ein ständig tagendes Leitungsorgan, das Presbyterium. Im Laufe des 17. Jh. entwickeln sich die synodalen Vorstandskollegien, gebildet aus Präses, Assessor (Stellvertreter) und Scriba (Schriftführer), zu einer stehenden Kirchenbehörde, Moderamen genannt. Für die Klassen (Kirchenkreise) wurde ein Inspektor eingesetzt.

In den genannten Kirchenordnungen blieben die originären Rechte der lokalen Gemeinden gewahrt. Das geht aus den Kirchenarchiven einzelner Kirchengemeinden (vgl. z. B. die Kirchenrechnungen und Kassenbücher im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Alpen 570 ff.) und mittelbar aus den Protokollen der Kreissynoden Moers, Kleve und Elberfeld hervor (Akten und Protokolle der Classis Moers 1608-1701, hg. von Heiner Faulenbach, Bonn 2005; Sitzungsberichte der Convente der

reformierten Klever Classis von 1611 bis 1670, hg. von Wolfgang Petri, Düsseldorf 1971; Sitzungsberichte der Convente der reformierten Elberfelder Classis von 1611 bis 1675, hg. von D. A. Rosenkranz, Düsseldorf 1960). Zu den Gemeinderechten gehören Armenpflege (Diakonie), Kirchendisziplin, Schulwesen, Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, Bau- und Reparaturmaßnahmen, Erledigung aller laufenden Geschäfte, Besetzung der Gemeindeämter, Presbyteriumswahlen und das Pfarrwahlrecht, das allerdings in Kleve-Mark durch ein landesherrliches Bestätigungsrecht eingeschränkt sein konnte.

Die evangelischen Kirchengemeinden des Niederrheins und Westfalens haben über 200 Jahre lang ein kirchliches Eigenleben geführt, das sich auf gewohnheitsrechtliche Observationen und die genannten Kirchenordnungen stützte. Die presbyterial-synodale Verfassung war als eine theologisch begründete mit den Begriffen Freiheit und Selbstständigkeit verbundene Ordnung, auf die man stolz war, tief in das Bewusstsein der Gemeinden und Synoden eingedrungen. Dieser Eindruck ergibt sich aus der Urkunden-Sammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung (Urkunden-Sammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, hg. von Walter Göbell, Düsseldorf 1954). Dabei ist zu notieren, dass in den älteren Texten von einer „Presbyterialverfassung“ die Rede ist. Das Begriffspaar „presbyterial-synodal“ sollte sich erst seit Beginn des 19. Jh. herausbilden. Das ausgeprägte historisch gewachsene Selbstbewusstsein in den rheinischen und westfälischen Gemeinden erklärt die Hartnäckigkeit, mit der zu Beginn des 19. Jh. der Kirchenkampf geführt wurde, als die preußische Regierung den Versuch unternahm, die presbyterial-synodale Verfassung durch eine Konsistorialverfassung zu ersetzen.

c. Die presbyterial-synodale Ordnung im 19. Jahrhundert

Nach dem Untergang des Alten Reiches mit seinen vielen Territorien (1806) und der französischen Besetzung des linken Rheinufer (1794-1813) hatte Preußen 1815 auf dem Wiener Kongress die Rheinprovinz und Westfalen erhalten. Die preußische Regierung beabsichtigte, das landesherrliche Summepiskopat auch in den Westprovinzen zu etablieren und das Kirchenregiment durch ein Konsistorium führen zu lassen. Dagegen erhob sich ein Sturm der Entrüstung in den rheinischen und westfälischen Synoden, die einen vehementen und zähen Kampf für ihre kirchenregimentlichen Kompetenzen und die bisher geltenden Kirchenordnungen führten. Das Ergebnis war eine Kompromisslösung: die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 (Text in: Urkunden-Sammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, hg. von Walter Göbell, Düsseldorf 1954, S. 391-422). Der Kompromiss bestand darin, dass Konsistorialverfassung und Synodalverfassung miteinander verbunden wurden. Es wurde eine Landeskirche mit einem vom König ernannten Generalsuperintendenten als landesherrlichen Aufsichtsbeamten eingerichtet. Im übrigen blieben die presbyterial-synodalen Strukturen erhalten. Vor allem wurden die Rechte der Ortsgemeinden nicht angetastet. Die Kirchenordnung von 1835 ordnet dem Geschäftskreis des Presbyteriums folgende Gemeinderechte zu: die Handhabung der Kirchendisziplin (§ 14a), die Wahl der Presbyter und Kirchenbedienten (§ 14c), die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens (§ 14g), die Aufsicht über die ganze Gemeinde (§ 14h), die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege (§14k), die Aufsicht über die

Schulen (§ 14l), die Wahl des Pfarrers durch eine Gemeindevertretung zusammen mit dem Presbyterium (§ 18a), die Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigentum der Gemeinde (§ 18b), die Festsetzung der Gehälter für Kirchenbeamte (§ 18c), die Erhebung von Geldumlagen bei Bedarf (§ 18d).

Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 blieb nach einer Überarbeitung im Jahr 1923 bis zur Verabschiedung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 2.5. 1952 in Kraft. Damit behielten nach dem Ersten Weltkrieg auch die in der Kirchenordnung von 1835 anerkannten Rechte der Ortsgemeinden ihre Gültigkeit. Die eigentliche Rechtshoheit lag unverändert bei den einzelnen Gemeinden. Das geht auch aus Art. 137, Abs. 5, Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hervor. Hier wird den Ortsgemeinden den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt. Dieser Artikel ist in Art. 140 des Bonner Grundgesetzes vollständig übernommen worden und ist bis heute rechtskräftig.

d. Der Wiederaufbau der presbyterial-synodalen Ordnung nach dem Kirchenkampf im Nationalsozialismus

Während des Nationalsozialismus versuchten die Deutschen Christen die seit 1835 bestehende und 1923 überarbeitete Kirchenverfassung im deutschchristlichen Sinne umzuformen. Es kam zur Einsetzung von staatlichen Kirchenkommissaren für alle preußischen Landeskirchen und als Gegenbewegung von unten zur Gründung der Bekennenden Kirche, die einen Kirchenkampf mit der nationalsozialistischen Verwaltungsbürokratie führte. In diesem Kirchenkampf wurden die biblisch-reformatorischen Wurzeln der presbyterial-synodalen Ordnung wiederentdeckt. Dadurch wurde ein Maßstab für die künftige Entwicklung gewonnen: Die alte presbyterial-synodale Ordnung sollte nach dem „Erbe der Väter“ wieder aufgebaut werden. Gleichzeitig sollte diese als eine rein kirchliche bzw. bekenntnisgebundene Verfassung konzipiert, d.h. auf ein theologisches Fundament gestellt werden. Unter dem „Erbe der Väter“ ist eine theologische Begründung der presbyterial-synodalen Ordnung entsprechend den Weseler und Emdener Beschlüssen und der Rückgriff auf die Kirchenordnungen des 17. Jh. zu verstehen.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges traten schon im April 1945 in Düsseldorf Vertreter der evangelischen Kirche zusammen und als Ergebnis der Verhandlungen gab es am 15.05.1945 die Düsseldorfer-Vereinbarung (Joachim Beckmann, Kampf für die Kirche des Evangeliums, Gütersloher Verlagshaus Gerhard Mohn 1961, 1. Auflage, Seite 300).

Der nächste Schritt war der Entwurf einer neuen Wahlordnung "Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der evangelischen Kirche von Westfalen und in der evangelischen Kirche der Rheinprovinz", welcher im Herbst und Winter 1945/46 den Kreissynoden vorlag. Die kirchliche Legitimität und das Wesen der Neuordnung macht die Begründung deutlich, die Superintendent Held dem Entwurf gab:

"1. Warum legt die Kirchenleitung gerade diesen Gegenstand zur Beratung und Beschlussfassung vor? Für Rheinland und Westfalen kann es keinen Zweifel darüber geben, dass das Leben einer

evangelischen Kirche von dem Leben ihrer Gemeinden bestimmend geprägt wird und dass eine Ordnung der Kirche nicht von oben oder von außen her, sondern allein von der Gemeinde und ihrem Bekenntnis her gewonnen werden kann. Darum ist nicht die Neuordnung der obersten Spitze, sondern die der Gemeinde die erste Aufgabe einer kirchlichen Erneuerung." (Zitiert aus Beckmann, aaO, Seite 304).

Die Bedeutung der Gemeinde und des Presbyteriums für die erneuerte evangelische Kirche im Rheinland ergibt sich also daraus, dass vor Erlass der Kirchenordnung zunächst einmal die Wahlordnung für die Presbyterien reformiert wurde.

Im Vorspruch zur neuen Kirchenordnung vom 2. 5. 1952 heißt es: „ Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herren alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.“ Es werden nur die „Gemeinde“ und „ihre Dienste“ expressis verbis genannt. Damit wird die überragende Bedeutung der Gemeinde, die sie seit den Weseler Beschlüssen in der Rheinischen Kirche hatte, von der Verfassung festgeschrieben. Wenn die Gemeinde „alle [...] notwendigen Dienste „einzurichten und zu ordnen“ hat, dann hat sie auch die Gemeindeleitung. Eine Verwaltung kann gegenüber einer Gemeinde und seinem Presbyterium nur dienende und keine anordnende Funktion haben. Die Gemeinde ist der kirchliche Handlungsträger schlechthin.

Vor diesem Hintergrund ist also zu begreifen, dass mit der Bezeichnung "presbyterial" gemeint ist, dass die evangelische Kirche im Rheinland und Westfalen von der Gemeinde her aufgebaut ist. Dort wird sie von den aus dem Kreise der Gemeindemitglieder gewählten Presbytern verwaltet und genießt Selbständigkeit.

Der Begriff "synodal" ist zunächst einmal in strenger Abgrenzung zu jedwedem staatlichen Eingreifen zu begreifen. Ferner entspricht es seit den Tagen der Reformation dem Verständnis der freien selbst verwalteten Gemeinden, dass diese - wenn es die Leistungskraft zulässt - andere schwächeren Gemeinden unterstützen und insofern zusammenwirken.

Der Gesamtbegriff „presbyterial-synodale Ordnung“ ist aber im strengen Gegensatz zur römisch katholischen Kirche zu begreifen, in welcher die Kirchenmitglieder / Gemeindemitglieder von oben (also vom Papst über die Kardinäle und Bischöfe bis auf die unteren Ebenen) verwaltet werden.

Mit diesem historisch gewachsenen Begriff der "presbyterial-synodalen Ordnung" ist es nicht zu vereinbaren, dass den Kirchengemeinden die Selbstverwaltungsmöglichkeiten komplett entzogen und einer beim Kreis angesiedelten "gemeinsamen Verwaltung" zugeordnet werden.

Daher ergibt eine historische Betrachtung, dass hier der Kern der presbyterial-synodalen Ordnung verlassen wird durch das Verwaltungsstrukturgesetz.

3.2 Bedeutung der "presbyterial-synodalen Ordnung" aufgrund der Systematik der Kirchenordnung

Auf Basis des oben unter Ziff. 2.1 aufgezeigten historisch gewachsenen Begriffes der presbyterial-synodalen Ordnung und des "Erbe der Väter" wurde die Kirchenordnung nicht etwa, wie andere Kirchen es getan haben, durch die Kirchenleitung von sich aus in Kraft gesetzt. Dies wäre nämlich ein Übersehen der presbyterial-synodalen Gegebenheiten gewesen (so Beckmann, aaO., Seite 306).

Mit der Neuregelung des Wahlrechts zu den Presbyterien war dem neuen synodalen Aufbau der rheinischen Kirche die sichere und bekenntnismäßige Grundlage gegeben (Beckmann, aaO., Seite 306). Aufgrund der neuen Wahlordnung wurden erst im April 1948 die Presbyterien neu gewählt (Beckmann, aaO., Seite 306).

Dann wurden nach dem älteren Recht Kreis- und Provinzialsynoden neu gebildet. Damit war der zentrale Punkt der Düsseldorfer-Vereinbarung erfüllt, der evangelischen Kirche der Rheinprovinz eine erneuerte presbyterial-synodale Ordnung zu geben (Beckmann, aaO., Seite 307).

Im November 1948 ging die neue Landessynode auf ihrer ersten Tagung in Velbert an die Arbeit und die Rheinische Landeskirche und die evangelische Kirche im Rheinland gab sich die Kirchenordnung, welche auch heute noch gilt.

Auch wenn dort nicht in einem Artikel der Begriff „presbyterial-synodale Ordnung“ definiert wird, ergibt sich aus Artikel 126 Abs. 3, dass dies ein feststehender Begriff ist, welcher selbst von der Landeskirche nicht abgeändert werden darf.

„Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung“ bedeutet Aufrechterhaltung dieser Ordnung. Der Landeskirche ist somit ein rechtlich begrenzter Rahmen vorgegeben, den sie nicht verlassen darf. Mehr noch der Terminus „Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung“ beinhaltet eine Verpflichtung der Landeskirche, dafür Sorge zu tragen, dass diese Ordnung nicht verletzt wird. In Anbetracht des Vorspruchs der Kirchenordnung gilt dies besonders für die einmalige Stellung der Gemeinde und damit auch für die Stellung des Presbyteriums. In dem Vorspruch ist die Leitungsfunktion der Gemeinde festgeschrieben. Der Begriff „presbyterial-synodale Ordnung“ ist ein Verfassungsprinzip, nach dem die einzelne Gemeinde in ekklesiologischer und kirchenrechtlicher Hinsicht für die Evangelische Kirche im Rheinland konstitutiv ist. Die Gemeinde ist das Subjekt, nicht das Objekt kirchlichen Handelns. Die Gemeinde ist die Kernsubstanz der Kirchenverfassung, die presbyterial-synodal konzipiert ist. Aus den Presbyterien der einzelnen Gemeinden erwächst der synodale Aufbau der Rheinischen Kirche, die eine Gemeindekirche ist.

Die presbyterial-synodale Ordnung steht als eine „überpositive Ordnung“ (vgl. Zschoch, Hellmut, Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands, 55 (2006), S. 199) über der Kirchenordnung und über jedem Kirchengesetz. Das bedeutet, sie kann nicht durch ein Kirchengesetz abgeändert werden, wenn ihre Substanz betroffen ist.

In dem Zusammenhang ist noch auf eine Parallele zum staatlichen Verfassungsrecht hinzuweisen: Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus hatte man die Erfahrung machen müssen, dass der Rechtsstaat trotz weiter bestehender Weimarer Verfassung untergegangen war. Nach dem Zusammenbruch des Unrechtsherrschaft wurde auf staatlicher Seite ein Neuanfang gefordert. Dabei sollten Lehren aus der Vergangenheit gezogen werden. Daher erklärt der Art. 79, Abs. 3 des Grundgesetzes eine Änderung der Art. 1 und 20 GG für unzulässig. Art. 1 schützt für immer die Menschenwürde als obersten Wert vor jedem staatlichen Zugriff. Art. 20 definiert das Staatsstrukturprinzip der Bundesrepublik, die freiheitlich demokratische Grundordnung. Hinsichtlich des Art. 1 beriefen sich die Väter des Grundgesetzes auf das vorstaatliche Naturrecht. Diese Verfassungsentscheidungen sind nicht mehr abänderbar.

Auch in der Rheinischen Kirche ist nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Unrechtsstaates ein Neuanfang gefordert worden. Das Ergebnis war die Kirchenordnung von 1952. In der theologischen Begründung des Vorspruchs wird die für die presbyterial-synodale Ordnung konstitutive Funktion der Gemeinde festgeschrieben. Durch Art. 126, Abs. 3 wird das Fortbestehen der presbyterial-synodalen Ordnung gesichert.

Aus der Systematik der Kirchenordnung lässt sich ferner ableiten:

Die Kirchenordnung besteht aus 5 Teilen (wobei der vierte Teil "die missionarischen und diakonischen Werke" und der 5. Teil "Aufsicht über kirchliche Körperschaften" nur 3 Artikel umfasst).

Der wesentliche Teil der Presbyterial-synodalen Ordnung ergibt sich aus den ersten drei Teilen:

Der 1. Teil regelt die Kirchengemeinde und nimmt mit 89 Artikeln den breitesten Raum ein. Dort sind auch die oben unter Ziffer 1 im Einzelnen auszugsweise genannten Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde geregelt. Dieser Teil der Kirchenordnung beschreibt den Begriff "presbyterial".

Der 2. und 3. Teil regelt den Kirchenkreis und die Landeskirche mit den Kreissynoden und Landessynoden und ist nicht so umfangreich und beschreibt den Begriff "synodal".

Aus dieser Systematik lässt sich schon ableiten, dass Basis der Kirche die Kirchengemeinde ist und diese Gemeinden sich auf Kreis und Landesebene zusammenschließen.

Aus dieser 3-gliedrigen Kirche wird durch das Verwaltungsstrukturgesetz eine 2-gliedrige Kirche gemacht, die nur noch aus der Kreis- und der Landesebene besteht, weil die Gemeinden praktisch keine Selbstverwaltung mehr haben und diese nur noch bei der Kreisebene angesiedelt ist.

Somit lässt sich sagen, dass auch unter systematischer Betrachtung der Kirchenordnung hier der Bereich der presbyterial-synodalen Ordnung nicht mehr gewahrt ist.

4. Die Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts

Die Dreiteilung der evangelischen Kirche im Rheinland in Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche kommt insbesondere durch Artikel 8 der Kirchenordnung zum Ausdruck, nach welcher die Kirchengemeinden selbständig sind und durch Artikel 3 Abs. 3 der Kirchenordnung, nach welcher sowohl die Kirchengemeinden, als auch der Kirchenkreis und die Landeskirche jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass Religionsgemeinschaften nicht in den Staat eingegliedert sind und daher einen öffentlich-rechtlichen Status eigener Art besitzen.

Zu den besonderen Rechten der Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts zählen das Recht zum Steuereinzug bei ihren Mitgliedern (Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV), die Dienstherrnenfähigkeit, die Befugnis eigenes Recht zu setzen (z.B. Regelung zu innerkirchlichen Organisation und zur Mitgliedschaftsverhältnis) und kirchliche öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen.

Dass die evangelischen Kirchengemeinden eigene Körperschaften öffentlichen Rechts sind, ergibt sich aus Artikel 140 Grundgesetz. Nach dieser Vorschrift gelten bestimmte Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung als Bestandteil des Grundgesetzes. Zu diesen gehört auch unter anderem Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung: "Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren."

Die evangelischen Kirchengemeinden waren schon damals Körperschaften öffentlichen Rechts und haben daher diesen Status beibehalten.

Daher kann man sagen, dass auch der Status der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts Bestandteil der presbyterial- synodalen Ordnung ist.

Durch das Verwaltungsstrukturgesetz werden den Kirchengemeinden aber wesentliche Eigenschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts entzogen:

- das Recht auf Steuereinzug bei den Mitgliedern ist dadurch entwertet, dass diese Steuern im Wesentlichen als Abgaben für die gemeinsame Verwaltung verwendet werden
- die Dienstherrnenfähigkeit der Gemeinde ist nicht mehr gegeben, weil über Personalfragen die gemeinsame Verwaltung entscheidet.
- auch die Befugnis der Gemeinden eigenes Binnenrecht zu setzen (z.B. durch Satzungen) ist entwertet, weil kein von der Gemeinde zu regelnder Bereich mehr bleibt.

- das Recht öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen ist im Bereich des Immobilienwesens dadurch entzogen, dass Angelegenheiten von Bau- und Liegenschaften nunmehr bei der gemeinsamen Verwaltung angesiedelt sind.

Demnach lässt sich vertreten, dass durch die Aushöhlung des Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft auch die presbyterial-synodale Ordnung verlassen wird.

III. Rechtsschutzmöglichkeiten der Kirchengemeinde vor dem Kirchengericht

1. Das kirchliche Verwaltungsgericht

In Betracht kommt eine Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht.

In der Kirchenordnung ist im dritten Teil "die Landeskirche" im dritten Abschnitt (Art. 163 bis 165) dazu geregelt:

Nach Artikel 163 Kirchenordnung sind die Kirchengerichte der evangelischen Kirche im Rheinland die Disziplinarkammer und das (kirchliche) Verwaltungsgericht. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

Eine Zuständigkeit der Disziplinarkammer kommt für die hier aufgeworfenen Rechtsfragen nicht in Betracht, weil die Disziplinarkammer nur zuständig ist für Disziplinarverfahren gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Darum geht es hier nicht.

Denkbar ist aber eine Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichtes. Dieses ist nach Artikel 164 Abs. 2 der Kirchenordnung zuständig für Entscheidungen in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung. Hier geht es insbesondere um eine Streitigkeit aus dem Bereich der kirchlichen Verwaltung nämlich um das Selbstverwaltungsrecht der evangelischen Kirchengemeinde.

1.1

Das Verwaltungsgericht der evangelischen Kirche im Rheinland hat seinen Sitz in der Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Die Einzelheiten der Bildung und Zusammensetzungen, der Verfahrensablauf und die Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichtes werden geregelt in dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.2010.

1.2

Es fragt sich, ob man bei dem kirchlichen Verwaltungsgericht eine Klage einreichen könnte, um feststellen zu lassen, dass das Verwaltungsstrukturgesetz rechtswidrig ist.

Dem steht allerdings entgegen, dass nach § 16 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD das kirchliche Verwaltungsgericht nicht zuständig ist für Entscheidungen der Synoden. Wenn man also das Verwaltungsstrukturgesetz als Entscheidung der Synode ansieht (jenes Gesetz wurde durch die Landessynode vom 12.01.2013 beschlossen), dann gäbe es keinen Rechtsweg vor dem kirchlichen Gericht der evangelischen Kirche im Rheinland.

Ein weiteres Problem ist, dass gegenwärtig nur Feststellungsklage erhoben werden kann, weil es bisher noch keine belastenden Maßnahmen gegen eine evangelische Kirchengemeinde aufgrund des Verwaltungsstrukturgesetzes gegeben hat.

Nach § 17 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD darf nur Feststellungsklage erhoben werden, wenn das Ziel nicht auch durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgt werden könnte. Insofern besteht die Gefahr, dass das kirchliche Verwaltungsgericht eine Feststellungsklage auch deshalb zurückweist, weil zunächst einmal eine kirchliche Aufsichtsmaßnahme abgewartet werden müsste, gegen die man dann Anfechtungsklage erheben könnte (siehe unten Ziff. 1.3). Allerdings gilt der Vorrang der Anfechtungsklage dann nicht gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

Man könnte also zum gegenwärtigen Zeitpunkt Feststellungsklage wegen Nichtigkeit des Verwaltungsstrukturgesetzes erheben (allerdings mit dem Risiko, dass sich das Verwaltungsgericht für Entscheidungen der Synoden nicht als zuständig erachtet und das Feststellungsinteresse verneint und die Klage als unzulässig abweist).

1.3

Zu prüfen ist aber noch, ob das Verwaltungsstruktur "inzident" gerichtlich überprüfbar ist. Damit ist gemeint, dass man keine Klage auf Feststellung einreicht, dass das Verwaltungsstrukturreformgesetz rechtswidrig ist. Eine evangelische Kirchengemeinde wartet aber ab, bis eine strittige Aufsichtsmaßnahme aufgrund des Verwaltungsstrukturgesetzes ergeht und klagt dann gegen diese Aufsichtsmaßnahme. Im Rahmen der Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht gegen diese Aufsichtsmaßnahme könnte dann vorgetragen werden, dass diese Aufsichtsmaßnahme deshalb rechtswidrig ist, weil sie auf dem Verwaltungsstrukturgesetz beruht.

a.

Für einen Rechtsstreit einer evangelischen Kirchengemeinde gegen den Kirchenkreis oder die Landeskirche wegen einer Aufsichtsmaßnahme aufgrund des Verwaltungsstrukturgesetzes (eine solche Maßnahme liegt bisher noch gar nicht vor) wäre das kirchliche Verwaltungsgericht grundsätzlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ist das kirchliche Verwaltungsgericht nämlich zuständig für kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Person des Kirchenrechts.

Darüber hinaus ergibt sich speziell aus dem Verwaltungsstrukturgesetz selbst auch eine Zuständigkeit aus § 30 Verwaltungsstrukturgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Verwaltungsstrukturgesetz.

Zu beachten ist, dass vor einer Klageerhebung das vorgesehene Vorverfahren / Widerspruchsverfahren innerhalb der Fristen durchgeführt wurde (§ 18 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKG).

b.

Fraglich ist, ob das kirchliche Verwaltungsgericht bei einer fristgerechten Klage (mit fristgerecht durchgeführtem Vorverfahren) wegen einer Aufsichtsmaßnahme die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsstrukturgesetzes überprüfen würde (und zwar inzident) oder ob es eine solche Überprüfung ablehnen würde, weil der Rechtsweg gegen Beschlüsse von Synoden unzulässig sein soll (s.o. Ziff. 1.3 a).

Eine solche Inzidentprüfung durch das kirchliche Verwaltungsgericht ist jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Das wird als Beispiel durch ein Urteil der Verwaltungskammer der evangelischen Kirche im Rheinland (= Vorgängerinstitution des kirchlichen Verwaltungsgerichts) VK 14/2009 belegt:

Im dortigen Rechtsstreit ging es um die Klage einer Pastorin wegen Zulassung zum Auswahlverfahren / Bewerbung um eine Pfarrstelle.

Die Landessynode hatte beschlossen, dass der Zugang zum Fachdienst in der evangelischen Kirche im Rheinland ab einem bestimmten Datum durch ein zentrales Bewerbungsverfahren eröffnet wird. Für Theologinnen und Theologen die das zentrale Bewerbungsverfahren erfolgreich absolviert hatten, sollten auf landeskirchlicher Ebene Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) errichtet und die Absolventen auf die mbA-Stellen berufen werden.

Auch hier hatte die Klägerin gegen einen entsprechenden Bescheid, nach fristgerechter Durchführung des Vorverfahrens, Klage eingelegt, sodass eine Inzidentprüfung des Beschlusses der Landessynode erfolgen konnte.

Die Verwaltungskammer hat in dem Urteil ausgeführt, dass der Beschluss der Synode gemäß § 46 Verwaltungsgerichtsgesetz auf Ermessensfehler überprüft werden kann und auch vom Gericht überprüft wurde.

Die Verwaltungskammer hat dann auch die Rechtswidrigkeit eines Teils des Beschlusses der Landessynode festgestellt. Es ging hierbei um einen Teil des Beschlusses, für welchen die Landessynode nach Meinung der Verwaltungskammer keine Regelungskompetenz hatte.

Die zitierte Entscheidung spricht also dafür, dass von dem kirchlichen Verwaltungsgericht z.B. im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen eine kirchliche Aufsichtsmaßnahme dieses Gericht dann auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsstrukturgesetzes als Ermächtigungsgrundlage überprüfen würde.

2. Rechtsmittel gegen ein Urteil des kirchlichen Verwaltungsgerichts

Nach § 52 Kirchengesetz über die gerichtliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwGG) steht den Beteiligten gegen Urteile des Verwaltungsgerichts die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Allerdings ist die Revision unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

Dass VwGG gilt allerdings nicht unmittelbar für die evangelische Kirche im Rheinland, sondern ist ein Gesetz für die gesamte evangelische Kirche.

Dazu regelt das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche im Rheinland (VwGG. EKIR) in § 2 Abs. 3: "Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist der Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland."

Der Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland hat seinen Sitz in Hannover.

Der Kirchengerichtshof der EKD ist das zweit- und damit höchstinstanzliche Gericht der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die maßgeblichen kirchenrechtlichen Regelungen finden sich in Art. 32 der Grundordnung der EKD und im Kirchengerichtsgesetz (KiGG.EKD).

Darüber gäbe es bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nur noch den Verfassungsgerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland.

In Artikel 32 c Abs. 1 der Grundordnung der EKD ist geregelt:

"Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen."

Es fragt sich also, ob das Verwaltungsgericht in Düsseldorf (erste Instanz) oder der Verwaltungsgerichtshof in Hannover (zweite Instanz) die Sache betreffend das Verwaltungsstrukturgesetz dem Verfassungsgericht der Kirche vorlegen könnte, wegen eines Verstoßes gegen die presbyterial – synodale Ordnung, sodass auch der Verfassungsgerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland als letzte Instanz in Betracht kommt. Allerdings bezieht sich diese Überprüfung nur auf die Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland. Im hier zu untersuchenden Fall geht es aber schwerpunktmäßig um die "Landesverfassung" der evangelischen

Kirche im Rheinland und dem dort verankerten Grundsatz der presbyterial - synodalen Ordnung. Der Begriff der presbyterial - synodalen Ordnung wird in der Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland nicht erwähnt. Daher ist es unwahrscheinlich, dass im Laufe eines kirchenrechtlichen Rechtsstreites der Verfassungsgerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland befasst wird.

3. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass ein Rechtsstreit vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht in Düsseldorf möglich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre nur eine Feststellungsklage möglich (mit den oben unter Ziff. 1.2 genannten Risiken).

Sollten gegen eine evangelische Kirchengemeinde aufgrund des Verwaltungsstrukturgesetzes Aufsichtsmaßnahmen ergehen, dann könnte man eine Anfechtungsklage innerhalb der gegebenen Fristen einreichen.

IV. Rechtsschutzmöglichkeiten der Kirchengemeinde vor staatlichen Gerichten

1. Generelle Zulässigkeit des Rechtswegs vor den staatlichen Gerichten

Hier geht es um einen Rechtsstreit zwischen verschiedenen Organen der evangelischen Kirche um Verwaltungszuständigkeiten. Generell ist zwischen den höchsten deutschen staatlichen Gerichten umstritten, ob und inwieweit in derartigen Fragen Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten zu erhalten ist.

1.1 Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat z.B. mit Beschluss vom 09.12.2008, 2 BvR 717/08 die Zugangsmöglichkeit zu staatlichen Gerichten bei innerkirchlichen Rechtsstreitigkeiten eingeschränkt.

In jenem Fall ging es um eine Verfassungsbeschwerde wegen der Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand. Die Sache war in erster Instanz bei der Verwaltungskammer der evangelischen Kirche im Rheinland anhängig.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde einstimmig nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Verfassungsbeschwerde nur zulässig ist wegen Grundrechtsverletzungen durch die "öffentliche Gewalt". Mit "öffentlicher Gewalt" ist aber nur der Staat gemeint und rein innerkirchliche Maßnahmen würden davon nicht erfasst.

Der Status einer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) ändere daran nichts. Die Kirchen hätten vielmehr aufgrund Artikel 4 Grundgesetz und Artikel 137 Abs. 3 WRV ("jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes") eine Sonderstellung aufgrund derer die kirchliche Gewalt keine staatliche Gewalt sei. Nur wenn der kirchliche Bereich überschritten werde, könne dies zu einer anderen Beurteilung führen.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht auch zur Begründung gemacht, dass es in jenem Fall um eine Ämterbesetzung in der Kirche ging und dieser Bereich wegen Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 WRV ("sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde") besonders problematisch ist.

Dagegen könnte man im Hinblick auf die Kirchengemeinderechte argumentieren, dass auch die Kirchengemeinde den institutionellen Schutz nach Artikel 137 Abs. 3 WRV genieße und daher der Fall der Kirchengemeinden nicht vergleichbar sei einem Bürger, der sich gegen innerkirchliche Maßnahmen wendet.

Auch kann man argumentieren, dass sich der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht entnehmen lässt, dass generell jeder Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten ausgeschlossen sei, sondern in dem konkreten Fall lediglich nur das Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde, weil kirchliche Gewalt keine staatliche Gewalt ist.

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht

Noch weitergehend ablehnend hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG, Urteil vom 30.10.2002, 2 C 23.01).

In jenem Fall ging es - ähnlich wie bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - um einen 1995 in den Wartestand versetzten evangelischen Pfarrer.

Hier hat das Bundesverwaltungsgericht - ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht - zunächst einmal argumentiert, dass der Rechtsweg zu dem staatlichen Verwaltungsgericht nicht gegeben ist, weil der staatliche Verwaltungsgerichtsweg nach § 40 VwGO nur in allen öffentlich - rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben / zulässig ist. Kirchliche Gewalt sei zwar infolge der öffentlichen Rechtsstellung und öffentlichen Wirksamkeit der Kirchen, die sie aus deren besonderen Auftrag herleiten zwar öffentliche, aber nicht staatliche Gewalt. Deshalb handele es sich bei Streitigkeiten über Maßnahmen, welche die Kirche in Ausübung ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht getroffen habe um keine öffentlich - rechtlichen Streitigkeiten im Sinne von § 40 VwGO, selbst wenn die Religionsgemeinschaft den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) besitze.

Das besagt zunächst einmal aber auch nur, dass der Weg zum staatlichen Verwaltungsgericht nicht eröffnet ist.

Das Bundesverwaltungsgericht macht in der angegebenen Entscheidung aber auch noch Ausführungen, die zumindest darauf schließen lassen, dass nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts generell bei innerkirchlichen Streitigkeiten überhaupt kein Weg zu staatlichen Gerichten gegeben sein sollte.

So finden sich in der genannten Entscheidung die Sätze:

"Die Maßnahme unterliegt nicht der Kontrolle durch die staatliche Gerichtsbarkeit "und" dort, wo die Kirchen über das Recht zur Selbstbestimmung verfügen, unterliegen sie auch nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit."

Im Weiteren finden sich dann noch in der Entscheidung Begründungen, welche insbesondere das kirchliche Selbstbestimmungsrecht hervorheben. Dagegen lässt sich im konkret hier vorliegenden Fall der evangelischen Kirchengemeinden allerdings einwenden, dass auch die Kirchengemeinden selbst ein Recht auf Selbstbestimmung genießen und daher zwar möglicherweise tatsächlich der Weg zum Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist, weil kein Akt staatlicher Gewalt vorliegt, aber ein Rechtsweg zu staatlichen Gerichten nicht generell ausgeschlossen ist.

1.3 Der Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof (oberstes Gericht für den Zivilrechtsweg) hat mit Urteil vom 28. März 2003, VZR 261/02 die Rechtslage anders beurteilt und widerspricht ausdrücklich der oben unter Ziff. 1.2 genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts insofern, als ein genereller Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten bei innerkirchlichen Streitigkeiten rechtswidrig ist.

Der Leitsatz der Entscheidung des BGH unter Ziffer c lautet:

"Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht schränkt nicht die Justizgewährungspflicht ein, wohl aber das Maß der Justiziarbilität der angegriffenen Entscheidung."

Im Einzelnen führt der BGH aus:

Der BGH habe für Kirchen- oder Glaubensgemeinschaften schon mit Urteil vom 11.02.2000 (V ZR 271/99, NJW 2000, 1555) entschieden, dass die staatlichen Gerichte grundsätzlich zur Entscheidung aller Rechtsfragen berufen sind, deren Beurteilung sich nach staatlichem Recht richtet. Dem habe sich auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.02.2002 (JZ 2002, 1102) angeschlossen. Die Pflicht des Staates zur Justizgewährung hat sowohl gegen als auch zugunsten der Kirchen- und

Glaubensgemeinschaften in gleicher Weise wie für und gegen alle Rechtssubjekte auf dem Staatsgebiet selbst dann zu gelten, wenn bei der Anwendung staatlicher Rechtssätze glaubensgemeinschaftliche Vorfragen zu klären sind. Das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) bedingt keine Freistellung von staatlicher Justizhoheit. Es unterliegt nach Artikel 137 Abs. 3 WRV vielmehr den Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Urteil BGH aaO., Seite 6).

Der BGH führt ferner aus, dass die staatliche Gerichtsbarkeit einer Entscheidung nicht deswegen ausweichen kann, weil die Rechtsfrage den kirchlich autonomen Bereich, wie etwa den der Organisations- und Ämterhoheit betrifft. Denn auch dieser ist nach Artikel 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht exemt, sondern in die staatliche Rechtsordnung eingebunden (BGH a.a.O. Seite 7).

Ferner führt der BGH in den Urteilsgründen aus: "Soweit das Bundesverwaltungsgericht hierzu eine andere Ansicht vertritt (vgl. Urteil vom 30. Oktober 2002, 2 C 23/01) kann dem der Senat nicht folgen." (BGH, Urteil vom 28.03.2003, VZR 261/02, Seite 8).

1.4 Schlussfolgerung

Nach den Ausführungen des BGH muss es also einen Weg zu den staatlichen Gerichten auf jeden Fall geben. Anzumerken ist, dass der Kommentar Zöller, ZPO, § 13 GVG, Randnummer 12 anregt, dass wegen der abweichenden Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bei der nächsten Gelegenheit der BGH oder das Bundesverwaltungsgericht den so genannten gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe oder das Bundesverfassungsgericht mit der Sache befassen sollte.

2. Zulässigkeit einer Klage vor dem Zivilgericht

Auf Basis der Rechtsmeinung des BGH könnte man das zuständige Zivilgericht / Landgericht anrufen und dort eine Klage einreichen.

2.1 Zulässigkeit des Zivilrechtsweges

Nach § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

An dieser Stelle müsste also dann das Landgericht prüfen, ob hier nicht das Verwaltungsgericht (staatliches Verwaltungsgericht) zuständig wäre. Hier könnte man aber mit der oben schon gezeigten Rechtsmeinung des Bundesverfassungsgerichts (s.o. Ziff. 1.1) und des

Bundesverwaltungsgerichts (s.o. Ziff. 1.2) vortragen, dass der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO nicht gegeben ist, weil keine Streitigkeit öffentlich - rechtlicher Art vorliegt. Zwar sind sowohl die evangelische Kirchengemeinde, als auch der Kirchenkreis und die Landeskirche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Religionsgemeinschaften sind sie aber Körperschaften öffentlichen Rechts besonderer Art und keine Träger staatlicher Gewalt. Daher sei der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben.

Mit dieser Argumentation könnte eine Klage vor einem Zivilgericht zulässig sein.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei innerkirchlichen Streitigkeiten weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor dem Zivilgericht, dass der innergemeinschaftliche Rechtsweg erschöpft wurde. Das kirchliche Selbstverwaltungsrecht umschließe die Befugnis, Möglichkeiten zu schaffen, innerkirchliche Streitigkeiten im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis durch die Anrufung eigener Gerichte oder Schlichtungsgremien beizulegen. Ist ein derartiger Rechtsweg geschaffen und von ihm ein effektiver Rechtsschutz auch zu erwarten, dürfen staatliche Gerichte nicht vor Erschöpfung des kirchlichen Rechtswegs entscheiden. Würde ohne Erschöpfung eines solchen kirchlichen Rechtswegs Klage erhoben, dann fehle das Rechtsschutzbedürfnis (BGH, Urteil vom 28.03.2003, V ZR 261/02, Seite 9 und 10). Also müsste die evangelische Kirchengemeinde zunächst einmal erfolglos die zuständigen kirchlichen Gerichte angerufen haben (siehe dazu oben), bevor eine Klage bei einem Landgericht zulässigerweise eingereicht werden kann.

2.2 Begründetheit einer Klage vor dem Zivilgericht

Der BGH hat in der oben (Ziff. 1.3) angegebenen Entscheidung aber auch hervorgehoben, dass eine Klage vor dem Zivilgericht nur einem eingeschränkten Überprüfungsspielraum unterliegt.

Dazu der BGH (Urteil vom 28.03.2003, V ZR 261/02, Seite 11):

"Führt die Abwägung dazu, dass es sich um eine von der geistlichen Grundordnung und einem darauf gegründeten Selbstverständnis der Kirche oder Glaubensgemeinschaft getragenen Maßnahme nach autonomen Kirchen- oder Gemeinschaftsrecht handelt, so kann sie durch staatliche Gerichte nicht auf ihre Rechtmäßigkeit, sondern nur auf ihre Wirksamkeit, d.h. daraufhin überprüft werden, ob sie gegen Grundprinzipien der Rechtsordnung verstößt, wie sie in dem allgemeinen Willkürverbot (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) sowie in dem Begriff der guten Sitten (§ 138 BGB) und dem des ordre Public (Artikel 30 EGBGB) ihren Niederschlag gefunden haben (vgl. BVerfGE 70, 138, 168; Rüfner, LM Artikel 2 Grundgesetznummer 74). Dasselbe gilt für die bestandskräftig gewordene Entscheidung eines kirchlichen Gerichts (Senatsurteil vom 11. Februar 2000, V ZR 271/99, NJW 2000, 1555, 1557) oder einer Schlichtungsstelle, weil die Tätigkeit derartiger Einrichtungen nur insoweit unter die verfassungsrechtliche Garantie der kirchlichen Selbstverwaltung oder Selbstbestimmung fällt, als der Gegenstand Ihrer Entscheidung seinerseits von dieser Gewährleistung erfasst wird."

In der Begründung einer Klage vor dem Landgericht müsste also dargelegt werden, dass das Verwaltungsstrukturgesetz und eine eventuell darauf beruhende rechtskräftige Entscheidung des kirchlichen Verwaltungsgerichts gegen das Willkürverbot, die guten Sitten oder den ordre Public verstoßen, was mit den oben eingangs gezeigten Argumenten geschehen könnte.

2.3 Zusammenfassung

Eine Anrufung des Landgerichts als staatlichem Zivilgericht ist also nach Ausschöpfung des kirchlichen Rechtswegs denkbar.

Belege zu den Ausführungen betreffend die Entstehungsgeschichte der presbyterial – synodalen Ordnung:

Quellen

- Akten und Protokolle der Classis Moers 1608-1701, hg. von Heiner Faulenbach, Bonn 2005.
- Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568, hg. und ins Deutsche übertragen von J.F. Gerhard Goeters, Düsseldorf 1968.
- Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, hg. von K. Sneathlage, Leipzig 1837.
- Calvin, Jean: Unterricht in der christlichen Religion = Institutio Christianae religionis / Johannes Calvin. Nach der letzten Ausg. übers. u. bearb. von Otto Weber, 4. Aufl., Neukirchen 1986.
- Generalsynodalebuch, Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610-1793, Abt. 1: 1610-1698, hg. von Albert Rosenkranz, Düsseldorf 1966.
- Luther, Martin: Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Abt. 1 (Schriften), Bd. 6, Weimar 1888, S. 404-469.
- Luther, Martin: Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), 1. Abteilung, Schriften) Bd. 11, Weimar 1900, S. 401-416.
- Moerser Kirchenordnung von 1581 (sog. Ringenberger Kirchenordnung), Auszüge bei Daebel, Joachim: Die Reformation in der Grafschaft Moers 1527-1581, Neukirchen 2012, S. 206-211.
- Sitzungsberichte der Convente der reformierten Klever Classis von 1611 bis 1670, hg. von Wolfgang Petri, Düsseldorf 1971.
- Sitzungsberichte der Convente der reformierten Elberfelder Classis von 1611 bis 1675, hg. von D. A. Rosenkranz, Düsseldorf 1960.
- Urkunden-Sammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, hg. von Walter Göbell, Düsseldorf 1954.

Literatur

- Beckmann, Joachim: Der Kampf der Bekennenden Kirche im Rheinland um die presbyterial-synodale Kirchenordnung, in: Im Kampf für die Kirche des Evangeliums, Gütersloh 1961, S. 275-317.
- Daebel, Joachim: Synode Moers 1608-2008, Moers 2008.
- Frost, Herbert: Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluss auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts, in: Herbert Frost, Ausgewählte Schriften zum Staats- und Kirchenrecht, Tübingen 2001, S. 63-115.

Frost, Herbert: Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610), in: Herbert Frost, Ausgewählte Schriften zum Staats- und Kirchenrecht, Tübingen 2001, S. 116-173.

Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, Bd.1, Duisburg 1948.

Mehlhausen, Joachim: Presbyterial-synodale Kirchenverfassung, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 27 (1976), S. 331-340.

Närger, Nikolaus: Das Synodalwahlssystem in den deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. und 20 Jahrhundert, Tübingen 1988.

Rauhaus, Martin: Das kirchenrechtliche Gemeindeprinzip und seine Auswirkungen auf die kirchliche Verfassungsgestaltung. Dargestellt am Beispiel der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche (Schriften zum Staatskirchenrecht 23), Frankfurt/M. 2005.

Scheuner, Ulrich: Die Beschlüsse des Weseler Konvents in ihrer Auswirkung auf die Entwicklung der Kirchenordnung in Rheinland-Westfalen, in: Weseler Konvent, Düsseldorf 1968, S. 163-191.

Zschoch, Hellmut: Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands, 55 (2006), 199–217.